

Antrag

**der Abgeordneten Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch,
Heike Sudmann, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Rechtslücke im Mutterschutz umgehend schließen

Wird eine Frau schwanger und ist sie berufstätig, wird sie durch das Mutterschutzgesetz geschützt. Allerdings gibt es eine Gesetzeslücke, die in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt hat, dass Schwangere diesen Schutz verloren haben. Diese Lücke gilt es umgehend zu schließen. Verliert eine Schwangere den Fötus, bevor dieser 500 Gramm wiegt, erlischt der Anspruch nach dem Mutterschutzgesetz umgehend. Das heißt, sie kann sofort gekündigt werden. Diese Möglichkeit wird aus dem Personenstandsgesetz abgeleitet.

§ 29 des Personenstandsgesetzes (geändert durch Verordnung vom 24.3.1994 (BGBl. I S. 621)), besagt:

- (1) Eine Lebensgeburt, für die die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und die Eintragung von Geburten gelten, liegt vor, wenn bei einem Kinde nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.
- (2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, so gilt sie im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes als totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind.
- (3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, so ist die Frucht eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.

Entscheidend muss aber der Schutz der betroffenen Frau sein. Nicht das Gewicht des Fötus, der Zustand seiner Organe oder die Schwangerschaftswoche sollen definieren, ob eine Entbindung vorliegt, sondern die die Schwangere betreuenden Fachleute. Der Rechtszustand, dass eine eingeleitete Geburt keine Entbindung ist, nur weil der Fötus unter 500 Gramm wiegt, muss umgehend beendet werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

sich umgehend an den Bundesrat zu wenden, damit dieser initiativ wird, um das Mutterschutzgesetz zu verändern. Eingefügt wird ein Passus als § 1a, in dem Folgendes steht:

„Die behandelnden Fachleute, ÄrztInnen, Psychologen und Hebammen stellen nach gemeinsamer Beratung fest, ob eine Entbindung stattgefunden hat.“